

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28166, 19/29804 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von einem pauschalen Blind-Pool-Verbot (vgl. § 5b Abs. 2 VermAnlG-E) abzu-sehen;
2. stattdessen für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzliche gesetzlich verankerte Möglichkeiten zu schaffen, mit denen die Bundesanstalt Privatkunden-Emissionen im Bereich der Vermögensanlagen, die keine hinrei-chenden und strikt zu definierenden Investitionskriterien aufweisen, im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis effektiver unterbinden kann;
3. im Zuge von Nummer 2 auch eine weitere Konkretisierung der Prospektangaben für Vermögensanlagen im Rahmen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzustreben.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes sieht unter § 5b Vermögensanlagengesetz durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 vor, dass Vermögensanlagen in sogenannte Blindpools für Privatanleger künftig nicht mehr zulässig sind. Wenn noch nicht fest steht, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dann dürfen von Privatanlegern keine Gelder mehr eingesammelt werden.

Auf der einen Seite verhindert dieses Blind-Pool-Verbot die notwendige Diversifikation für die Verbraucher. Durch die eingeschränkteren Reinvestitionsmöglichkeiten der Vermögensverwalter werden in der Folge verstärkt sogenannte Single-Asset-Strategien mit entsprechenden Klumpenrisiken angeboten werden. Dadurch verringert sich die Risikostreuung für die Anleger durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes. Der Anlegerschutz wird also eher geschädigt als gestärkt. Gerade in Zeiten von Negativzinsen wird den Sparern so eine weitere Möglichkeit genommen, das eigene Vermögen zu schützen.

Darüber hinaus entzieht das Blind-Pool-Verbot dem Kapitalmarkt wichtige Ressourcen gerade für sozial wichtige Investitionsfelder wie Wohnungsbau, erneuerbare Energien oder Impfstoffentwicklung. Der deutsche Corona-Impfstoffhersteller BioNTech wurde zum Beispiel jahrelang über Vermögensanlagen mit Blind-Pool-Charakter finanziert. Ohne diese Mittel hätte das Unternehmen nicht mehr oder nur in erheblich geringerem Maße investieren können und die entsprechenden lebenswichtigen Innovationen leisten können. Auch beim Wohnungsbau sowie für Erneuerbare-Energien-Anlagen ist das Blind-Pool-Verfahren eine beliebte Finanzierungsquelle. Durch das 'Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes' wird künftig die Möglichkeit der Finanzierung solcher Anlagen unter Einbindung von Anlegern oder Bürgern faktisch unmöglich gemacht. Konkret würde das Gesetz in der jetzigen Form also die Gefährdung von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Wohnraum bedeuten.